

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Nr. 21

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 5. Mai 1925.

## Inhalt.

**Verordnungen:** des Ministers des Kultus und Unterrichts: die Betreibung der Schulgeld- und sonstigen Gebührenforderungen an den Höheren Lehranstalten; die Erhebung des Schulgeldes an den Höheren Lehranstalten; des Ministers des Innern: die Gebühren der Rechtsanwälte in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten, Verwaltungs- und Polizeisachen.

### Verordnung.

(Vom 24. April 1925.)

Die Betreibung der Schulgeld- und sonstigen Gebührenforderungen an den Höheren Lehranstalten.

#### Schulgeldbetreibungs-Ordnung

(Sch. G. Betr. O.).

Aufgrund des § 5 des Gesetzes vom 12. April 1899, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 111), in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 44) und aufgrund des Artikels II der Verordnung des Staatsministeriums vom 2. April 1925, Einrichtung der Höheren Lehranstalten (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63), wird zum Vollzug des § 41 Absatz 2 Ziffer 2 und der §§ 16 bis 22 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 453) in der Fassung der genannten Verordnung des Staatsministeriums vom 2. April 1925 mit Zustimmung des Justizministeriums folgendes angeordnet:

#### § 1.

Die Anforderung und Erhebung des Schulgeldes und sonstiger Gebühren obliegt hinsichtlich der Staatschulanstalten, d. i. der Anstalten, deren Aufwand ganz der Staatskasse zur Last fällt, der Verrechnung (Kasse) dieser Anstalten — der Zentralschulfondsverwaltung in Karlsruhe —, hinsichtlich der Schulanstalten, deren Schulgeld in die Gemeindefasse fließt, den zuständigen Gemeindebehörden und Beamten.

Die Anforderung geschieht durch Zustellung von Forderungszetteln an die Zahlungspflichtigen.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

#### § 2.

Auf die Betreibung von rückständigen Schulgeldbeträgen und sonstiger Gebühren findet das Gesetz vom 12. April 1899 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 111) in der jeweils geltenden Fassung — Vollstreckungsgesetz — Anwendung.

#### § 3.

Zur Betreibung des Schulgeldes und sonstiger Gebühren an den Staatschulanstalten des Landes ist die Kasse dieser Anstalten — die Zentralschulfondsverwaltung in Karlsruhe — zuständig.

Dabei ist das folgende Betreibungsverfahren anzuwenden:

1. Nach Umschuß der bei Zustellung des Forderungszettels festgesetzten Zahlungsfrist und gegebenenfalls der weiteren Mahnfrist des § 11 der Schulgeldordnung mahnt die Kasse die säumigen Schuldner, soweit nicht einzeln Zahlungsausschub erteilt ist, schriftlich an die Zahlung mit letzter Frist von einer Woche unter Androhung der Zwangsvollstreckung gemäß den in § 2 genannten gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Zustellung der Mahnung geschieht durch die Post als „gebührenpflichtige Dienstsache“.
3. Nach fruchtlosem Ablauf der in Absatz 2 Ziffer 1 genannten oder der sonstigen im Einzelfalle bewilligten Frist wird gegen den Pflchtigen die Zwangsvollstreckung eingeleitet.
4. Die Vollstreckungsanordnung (Vollstreckungsgesetz § 1) ist von der Kasse schriftlich zu erlassen. In der Anordnung ist der beizutreibende Betrag und die Person, gegen welche die Vollstreckung stattfinden soll, anzugeben.

5. Die Vollstreckungsanordnung gilt als vollstreckbare Ausfertigung der Schulurkunde im Sinne der Zivilprozessordnung. Sie braucht jedoch dem Pflchtigen nicht zugestellt zu werden; auch wird sie ihm nach Empfang der Leistung nicht ausgeliefert.
6. Für die Mahnung wird eine Mahn- und Versäumnisgebühr, für die Vollstreckungsanordnung eine Pfändungsanordnungsgebühr nach den in § 4 a Absatz 3 des Vollstreckungsgesetzes vorgezeichneten Höchsthöhen mit dem Schulgeld oder sonstigen Gebührenbetrag erhoben.
7. Mit der Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen sind die Gerichtsvollzieher durch Vermittlung der Gerichtsschreiber (§ 753 Z. P. O.) zu beauftragen.

## § 4.

Hinsichtlich der Schulanstalten, deren Schulgeld in die Gemeindefasse fließt, sind für die Schulgeldbetreibung die Gemeindeverwaltung und deren Beamte zuständig.

Für das Verfahren gelten die für die Betreibung der öffentlich-rechtlichen Forderungen der Gemeinden allgemein oder besonders erlassenen Bestimmungen.

## § 5.

Die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt das Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Die Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1925/26 in Kraft.

Karlsruhe, den 24. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Dr. Hellpach.

### Verordnung.

(Vom 24. April 1925.)

Die Erhebung des Schulgeldes an den höheren Lehranstalten.

### Schulgeldordnung

(Sch. G. O.).

Zum Vollzug des § 41 Absatz 2 Ziffer 2 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der höheren Lehranstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 453), und der Verordnung des Staatsministeriums vom 2. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63) wird unter

Aufhebung der Verordnungen des vormaligen Oberschulrats vom 28. September 1905 Nr. 30120 und vom 6. Juli 1908 (Schulverordnungsblatt Seite 122) sowie der weiteren hierzu ergangenen Verfügungen folgendes angeordnet:

### I. Schulgelderhebung.

## § 1.

Das Schulgeld wird in drei gleichen Teilbeträgen für die Zeitabschnitte (Tertiale) Ostern bis Herbst, Herbst bis Weihnachten, Weihnachten bis Ostern erhoben. Das erste Tertial beginnt mit dem Anfang des Schuljahres, das zweite Tertial mit der Wiederaufnahme des Unterrichts nach den großen Ferien, das dritte Tertial mit der Wiederaufnahme des Unterrichts nach Neujahr. Der Anspruch auf das Schulgeld wird jeweils zwei Wochen nach Beginn der einzelnen Tertiale fällig. Zur Zahlung des Schulgeldes sind alle Schüler verpflichtet, die im Zeitpunkt der Fälligkeit der Anstalt angehören oder im Laufe des Tertials in dieselbe eintreten.

## § 2.

Die Höhe des Schulgeldes wird durch das Ministerium des Kultus und Unterrichts allgemein in öffentlicher Bekanntmachung oder für einzelne Anstalten festgesetzt.

## § 3.

Die Erhebung des Schulgeldes erfolgt aufgrund der Schulgeldlisten und der Veränderungsanzeigen nach den Mustern A und B.

## § 4.

Die Schulgeldlisten sind auf Anordnung der Anstaltsdirektion durch die Klassenlehrer klassenweise nach dem Stande der einzelnen Klassen zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres alphabetisch geordnet aufzustellen und mit dem Datum der Aufstellung sowie der Unterschrift der Klassenlehrer versehen durch die Direktion alsbald der Anstaltsverrechnung zuzufenden.

Sofern Schüler, die der gleichen Familie angehören, gemäß § 19 der Staatsministerial-Verordnung vom 2. April 1925 über die Einrichtung der höheren Lehranstalten (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63) Anspruch auf Befreiung von Schulgeld erheben, ist auch ein Verzeichnis derselben samt den Bescheinigungen über etwaigen Besuch anderer höherer Lehranstalten durch Geschwister anzuschließen (vergleiche § 14–17).

Falls ein Schüler auf Grund des § 20 der in Absatz 2 genannten Staatsministerial-Verordnung um Schulgeldbefreiung nachgesucht hat, ist dies am vorderen

Rande der Liste (mit „Bf“) zu vermerken (vergleiche § 18 ff.).

## § 5.

Die im Laufe eines Tertials eintretenden Veränderungen im Stande der Schüler (Ein- und Austritte sowie Ausweisungen) oder in der Zahlungspflichtigkeit in den Fällen des § 19 der obengenannten Staatsministerial-Berordnung vom 2. April 1925 (vergleiche § 17) sind von der Anstaltsdirektion jeweils alsbald in jedem einzelnen Fall, spätestens binnen einer Woche, in einer Veränderungsanzeige (Muster B) der Verrechnung mitzuteilen. Die Veränderungsanzeigen sind mit je für ein Schuljahr fortlaufenden Nummern zu versehen. Am Schlusse des Schuljahrs ist von der Anstaltsdirektion an die Kasse zum Belege der Schulgeldliste eine Bescheinigung darüber auszustellen, wie viele Veränderungsanzeigen während des Schuljahres mitgeteilt worden sind.

Wenn ein Schüler, der von einer anderen badischen Höheren Lehranstalt kommt, das für den Zeitabschnitt des Eintritts fällige Schulgeld bereits an der früheren Anstalt bezahlt hat, so ist die Bescheinigung über die geleistete Zahlung der Veränderungsanzeige anzuschließen (vergleiche § 22 Absatz 2 der obengenannten Staatsministerial-Berordnung; vergleiche auch § 12 unten).

Schulgeldebeträge, die nachträglich Eintretende für das Eintrittstertial schulden, werden sofort beim Eintritt fällig (§ 1 am Schluß).

## § 6.

Im Falle unverschuldeten Ausscheidens eines Schülers aus der Anstalt im Laufe eines Tertials kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse auf schriftliches Ansuchen des Zahlungspflichtigen das Schulgeld für das betreffende Tertial ganz oder teilweise nachgelassen werden.

Solche Nachlaßgesuche sind von der Anstaltsdirektion mit entsprechendem Antrag für Staatsschulanstalten dem Unterrichtsministerium, für Schulen, deren Schulgeld in die Gemeindefasse fließt, dem Gemeinderat (Stadtrat) vorzulegen. Für die Berechnung eines anteiligen Rückersatzes wird nur die tatsächliche Schulzeit (ohne die Ferien) berücksichtigt.

## § 7.

Probeschülern (§ 11 Absatz 2 der Schulordnung für die Höheren Lehranstalten vom 8. März 1904, Schulverordnungsblatt Seite 43), die nach Ablauf der Probezeit in die Anstalt nicht aufgenommen worden

sind, wird auf Mitteilung der Anstaltsdirektion für die Zeit des Tertials, in der hiernach ein Schulbesuch nicht stattgefunden hat, das Schulgeld anteilig nachgelassen. § 6 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

## § 8.

Aufgrund der Schulgeldliste (§ 4) stellt die Verrechnung (Kasse) der Schulanstalt für das Schulgeld Forderungszettel aus und fordert die Teilbeträge auf die Zeit der Fälligkeit — im ersten Tertial alsbald nach Empfang der Schulgeldliste — bei den Zahlungspflichtigen an.

Hinsichtlich der Schüler, die um Schulgeldebefreiung nachgesucht haben („Bf“; vergleiche § 4 letzter Absatz), kann mit der Anforderung bis nach erfolgter Entscheidung über die Befreiungsgesuche zugewartet werden.

## § 9.

Die Kasse läßt die Forderungszettel (§ 8) dem Zahlungspflichtigen alsbald zustellen.

Zur Zustellung der Forderungszettel an die Zahlungspflichtigen kann die Verrechnung die Vermittlung der Anstaltsdirektion in Anspruch nehmen. Die Direktion wird auf Ersuchen der Verrechnung die von dieser klassenweise alphabetisch geordneten Forderungszettel den einzelnen Schülern zur Übergabe an die Eltern und Fürsorger mit der Aufforderung zur Zahlung alsbald in den Klassen zustellen lassen.

## § 10.

In der Regel — besonders wenn Schulanstalt und Kasse sich am gleichen Ort befinden — ist das Schulgeld unmittelbar an die Schulkasse zu entrichten. Dabei ist im Benehmen mit der Anstaltsleitung auf tunlichste Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs hinzuwirken.

Wenn die Schulanstalt und deren Verrechnung nicht am gleichen Ort sind, und die Vornahme des Schulgeldeinzugs in der Anstalt zur Erreichung einer wesentlichen Geschäftsvereinfachung von den Beteiligten (den zahlungspflichtigen Eltern und Fürsorgern oder der Einzugsstelle) gewünscht wird und ohne erhebliche Störungen des Schulbetriebes zu ermöglichen ist, kann im Benehmen der Kasse mit der Anstaltsleitung der Schulgeldeinzug in der Anstalt vorgenommen werden. In diesem Falle ist wegen des Verfahrens beim Einzug sowie wegen etwaiger Mitwirkung von Anstaltslehrern und Schülern das Geeignete zwischen Anstaltsdirektion und Schulkasse zu vereinbaren. Das Unterrichtsministerium kann jederzeit Änderungen anordnen.

## § 11.

Soweit nicht für die einzelne Anstalt oder Gemeinde die öffentliche Zahlungsaufforderung und Mahnung eingeführt ist, läßt die Anstaltsdirektion nach Umfluß von zwei Wochen nach Zustellung der Forderungszettel auf Ansuchen der Verrechnung in allen Klassen allgemein an die Zahlung des noch rückständigen Schulgeldes erinnern mit dem Hinweis, daß die persönliche Betreibung gemäß § 2—4 der Schulgeld-Betreibungsordnung vom 24. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 95) erfolgt, falls der Betrag nicht innerhalb einer Woche entrichtet ist.

## § 12.

Schülern, welche die Anstalt während des Schuljahres verlassen, darf von der Anstaltsdirektion das Schulzeugnis nur dann ausgestellt werden, wenn sich die Schüler über die Zahlung des bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Anstalt fälligen Schulgeldes der Anstaltsdirektion gegenüber ausgewiesen haben (vergl. § 5). Ähnlich ist auf Ersuchen der Anstaltsverrechnung beim Schluß des Schuljahres zu verfahren hinsichtlich der Schüler, die nach Mitteilung der Klasse auf diesen Zeitpunkt mit der Schulgeldzahlung noch im Rückstande sind.

Schüler, deren Schulgeld unbebringlich ist, werden, sofern nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen, — bei Staatschulanstalten auf Antrag der Anstaltsverrechnung, bei Schulen, deren Schulgeld in die Gemeindefasse fließt, auf Antrag des Gemeinde-(Stadt-)rats — durch die Anstaltsleitung nach vorheriger Androhung von der Schule ausgeschlossen (§ 7 der Schulordnung für die Höheren Lehranstalten vom 8. März 1904, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 43). Ergeben sich hierbei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Anstaltsdirektion und der Klasse oder Gemeindebehörde, so entscheidet auf Anrufen das Unterrichtsministerium.

## II. Schulgeldbefreiung.

## § 13.

Zu Beginn des Schuljahres läßt die Anstaltsdirektion durch Anschlag im Schulgebäude und durch Bekanntgabe in den Klassen auf die Bestimmungen der §§ 19 und 20 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 in der Fassung der Staatsministerial-Verordnung vom 2. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63) aufmerksam machen und darauf hinweisen, welche Belege (vergleiche §§ 14—17) erforderlich sind, um einen Anspruch auf Schulgeld-

befreiung wegen gleichzeitigen Schulbesuches von Geschwistern (§ 19 der Staatsministerial-Verordnung) geltend zu machen oder um Schulgeldbefreiung für tüchtige und bedürftige Schüler (§ 20 der Staatsministerial-Verordnung; vergleiche § 18 ff. unten) nachzusuchen.

a. Verordnungsgemäße Befreiungen.  
(§ 19 der Staatsministerial-Verordnung).

## § 14.

Zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres stellt die Leitung der Lehranstalt ein Verzeichnis derjenigen Schüler der Anstalt auf, die als derselben Familie angehörend gemäß § 19 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 in der Fassung der Staatsministerial-Verordnung vom 2. April 1925 ohne weiteres Anspruch auf Befreiung vom halben oder ganzen Betrag des Schulgeldes haben.

## § 15.

Das Verzeichnis hat zu enthalten: Zu- und Vorname, Geburtstag sowie Klasse und Schulanstalt der drei oder mehr derselben Familie angehörenden Schüler (Schülerinnen), Name, Stand, Staatsangehörigkeit und Wohnort der Eltern sowie Bezeichnung derjenigen Schüler, für welche die Schulgeldbefreiung beansprucht wird. Für die dabei miteingerechneten Geschwister, die andere Schulanstalten besuchen, sind die Bescheinigungen der anderen Anstalten über den tatsächlichen Schulbesuch der Betreffenden dem Verzeichnis anzuschließen.

Die Vorbringung dieser Bescheinigungen, die von den Anstaltsdirektionen auf Ansuchen nach dem Muster C auszustellen sind, ist Sache des Schulgeldpflichtigen, der die Befreiung beantragt.

## § 16.

Das Verzeichnis samt angeschlossenen Bescheinigungen wird gleichzeitig mit den Schulgeldlisten (§ 4) von der Anstaltsdirektion der Anstaltsverrechnung mitgeteilt, welche die verordnungsgemäß sich ergebenden Befreiungsbeträge ohne weiteres feststellt, in die Schulgeldliste einträgt und die danach verbleibenden schuldigen Schulgeldder der betreffenden Familie erhebt.

## § 17.

Kommen während des Schuljahres im Schulbesuch der Kinder einer Familie Änderungen vor, welche den Anspruch auf Schulgeldbefreiung gemäß § 19 der Staatsministerial-Verordnung vom 2. April 1925 (vergleiche § 14) ganz oder teilweise aufheben, so sind

die betreffenden Eltern oder Fürsorger verpflichtet, der Direktion der Anstalt, welcher die befreiten Schüler angehören, die Änderung alsbald anzuzeigen. Hierauf oder sobald die Änderung sonst zur Kenntnis gekommen ist, hat die Anstaltsdirektion die Änderung der Schulgeldbefreiung festzustellen und davon unter geeigneter Verwendung einer zu numerierenden Veränderungsanzeige (§ 5) der Schulkasse Mitteilung zu machen.

Die Klasse hat daraufhin die Schulgeldliste sogleich zu berichtigen und etwa zu nieder berechnete Beträge nachzuerheben (vergleiche auch § 30).

#### b. Befreiungen auf Ansuchen.

(§ 20 der Staatsministerial-Verordnung).

##### § 18.

Gesuche tüchtiger und bedürftiger Schüler um Schulgeldbefreiung (§ 20 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 2. April 1925, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63) sind auf die von der Anstaltsdirektion bekannt gegebene Aufforderung (§ 13) hin unter Benützung von Vor drucken nach Muster D spätestens innerhalb eines Monats nach Anfang des Schuljahres bei der Anstaltsdirektion einzureichen.

Im weiteren Verlauf des Schuljahres eintommende Befreiungsgesuche können nur in Ausnahmefällen und bei Neueintritten berücksichtigt werden.

##### § 19.

Zum Nachweis der Bedürftigkeit haben die Eltern über ihre und der Schüler persönliche Familien- und Vermögensverhältnisse, die Fürsorger über das Vermögen der Schüler und die weiter erforderlichen Angaben an der Hand der in § 18 genannten Vor drucke Aufschluß zu erteilen.

Die Angaben über die Vermögens-, Einkommens- und Steerverhältnisse sind durch Beifügung der bezüglichen Ausweise (Steuerzettel, Steuerbescheide, Steuer ausweise usw.) von den Gesuchstellern zu belegen. Soweit die letzteren solche Ausweise nicht schon besitzen, haben sie entsprechende Bescheinigungen über Art und Höhe der Veranlagung bei den Orts- oder Finanzbehörden zu erheben oder auf dem Gesuche beifügen zu lassen.

Dabei sind besonders Zahl, Alter und Geschlecht der unversorgten Kinder (Geschwister des Schülers) anzugeben. Als unversorgt gelten Kinder in der Regel nur dann, wenn sie noch keinen eigenen zum Lebensunterhalt ausreichenden Verdienst haben. Er-

wachsene Kinder mit eigenem Verdienst und solche, die in fremder Wirtschaft (Geschäft) oder in der der Eltern arbeiten, gelten nicht als unversorgt.

Die Anstaltsdirektion prüft die eintommenden Gesuche alsbald, gibt unvollständige zur Ergänzung zurück und läßt, soweit erforderlich, die Bestätigung der zuständigen Ortsbehörde über die Familienverhältnisse der Gesuchsteller beifügen.

Zu etwa erforderlichen Anträgen um Auskunftserteilung bei der Ortsbehörde oder dem zuständigen Finanzamt wegen der persönlichen oder steuerlichen Verhältnisse des Gesuchstellers sind die Anstaltsdirektionen und Beiräte, die Schulkommissionen sowie die Verwaltungs- und Verleihungsbehörden zuständig. Im Hinblick auf § 10 der Reichsabgabenordnung, wonach solche Auskünfte von den Finanzbehörden nur mit Zustimmung des Steuerpflichtigen gegeben werden dürfen, ist vor Einholung einer Auskunft über die Steuer- und Vermögensverhältnisse jeweils die schriftliche Zustimmung der in Betracht kommenden Steuerpflichtigen einzuholen.

Zur Verhütung von Verzögerungen sollen jedoch Erhebungen bei den Steuerbehörden tunlichst beschränkt werden. Bei offenkundigen Fällen können eingehendere Erhebungen unterbleiben.

##### § 20.

Die Anstaltsdirektion hat die eingekommenen Gesuche in einem Verzeichnis in doppelter Fertigung nach Muster E klassenweise, jedoch mit fortlaufenden, auch auf den Gesuchen beizusetzenden Ordnungszahlen zusammenzustellen und bei jeder Klasse die Gesamtzahl der Schüler derselben sowie die Zahl der eingekommenen Gesuche anzugeben.

##### § 21.

Die Anstaltsdirektion hat dafür zu sorgen, daß in dieses Verzeichnis (doppelt) die Notizen nach dem Stande von Pfingsten in Spalte 3—6 sowie die Angaben zu Spalte 7 eingetragen werden. Sie hat über die Befreiungsgesuche die Entschliebung der Lehrerversammlung herbeizuführen. Die Anträge der Lehrerversammlung sind in Spalte 8 des Verzeichnisses (doppelt) beizusetzen. Am Schlusse sind die Einträge durch den Direktor und den Schriftführer der Lehrerversammlung zu beurkunden.

##### § 22.

Die Direktionen der Staatsschulanstalten haben hierauf das Verzeichnis — beide Fertigungen — samt den Gesuchen und den dazu gehörigen weiteren Schriftstücken alsbald an den Beirat der Anstalt, die

Direktionen der Schulanstalten aber, deren Schulgeld in die Gemeindefasse fließt, an den Gemeinderat (Stadttrat) oder an die hierzu bestellte Kommission, welcher jedenfalls der Anstaltsleiter stimmberechtigt anzugehört hat, weiterzuleiten.

In einer Beirats- oder Kommissionsitzung ist über die Gesuche zu beraten. Die Anträge des Beirats oder der Kommission sind in die dafür im Verzeichnis vorgesehene Spalte 9 (doppelt) einzutragen und am Schlusse zu bekräftigen.

Der Beirat oder die Kommission legt hierauf spätestens bis zum 20. Juni das Verzeichnis in Doppelschrift samt den Gesuchen und etwa weiter zugehörigen Schriftstücken hinsichtlich der Staatschulanstalten dem Unterrichtsministerium, hinsichtlich der Schulen, deren Schulgeld in die Gemeindefasse fließt, dem Gemeinderat (Stadt-)rat vor.

#### § 23.

Die Befreiungsanträge, die auf den ganzen Betrag, zwei Drittel oder die Hälfte des Schulgeldes zu lauten haben, sind unter Anwendung der in der Bekanntmachung vom 17. August 1921 (Amtsblatt Seite 302) genannten Grundsätze und unter Beachtung der folgenden §§ 24 bis 29 zu stellen.

#### § 24.

Minderbemittelte Schüler, die in Befähigung, Betragen, Fleiß und Leistungen „besonders gut“ beurteilt sind, sind im ganzen Betrag zu befreien.

Minderbemittelte Schüler mit „guter“ Befähigung und dementsprechenden Betragen, Fleiß und Leistungen können in allen Klassen, Schüler mit „ziemlich guten“ Leistungen in den mittleren Klassen (IV bis mit Unter II) je nach Bedürftigkeit in den in § 23 genannten Abstufungen befreit werden, wobei die höheren Befreiungsstufen hauptsächlich den Schülern der mittleren und oberen Klassen, deren Begabung bereits besser beurteilt werden kann, zugewiesen werden sollen.

Bei der Prüfung der Bedürftigkeit ist neben dem Vermögen und dem Einkommen der Eltern und des Schülers insbesondere auch die Zahl der nicht versorgten Geschwister des Schülers zu berücksichtigen.

#### § 25.

Beim Übergang der Schüler in die Klasse Ober II ist besonders zu prüfen, ob die Befähigung und die Leistungen bei gutem Fleiß und Betragen derart sind, daß die Fortsetzung der Studien durch Schulgeldbefreiung fernerhin gefördert werden soll. Wird diese Frage verneint, so ist die Schulgeldbefreiung zu verweigern.

#### § 26.

Bei neu eintretenden Schülern, deren Beurteilung zu dem Zeitpunkt, in dem über die Schulgeldbefreiung zu beschließen ist, aus eigenem Urteil der Anstalt oder aus den Zeugnissen der früher besuchten Schule noch nicht möglich erscheint, ist die Entscheidung einstweilen — in der Regel bis zum Schluß des I. Tertials — auszusetzen.

#### § 27.

Hinsichtlich der auf Ansuchen zu bewilligenden Schulgeldbefreiungen ist zwischen ortsangehörigen und auswärtigen Schülern, zwischen Badenern und Angehörigen anderer deutscher Länder oder zwischen Knaben und Mädchen ein Unterschied nicht zu machen.

#### § 28.

Schüler, die eine Klasse wiederholen (Repetenten), sind in der Regel von der Schulgeldbefreiung auszuschließen.

#### § 29.

Wo nach der Anschauung der Lehrerschaft ausnahmsweise eine Befreiung angebracht erscheint, auch wenn die Voraussetzungen dafür nach §§ 24 bis 28 nicht voll erfüllt sind, oder wenn eine wesentliche Abweichung von der sonst gebotenen Abstufung beantragt wird, ist der Antrag besonders zu begründen.

#### § 30.

Für Schüler, die schon aufgrund von § 19 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, in der Fassung der Staatsministerial-Verordnung vom 2. April 1925, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, von der Hälfte des Schulgeldes befreit sind (§ 14—17), hat ein weiterer anteiliger Befreiungsantrag sich immer auf den vollen ordentlichen Schulgeldebetrag zu beziehen. Die Höhe der verordnungsgemäßen und die der weiter auf Ansuchen beantragten Befreiung ist im Verzeichnis getrennt anzugeben.

#### § 31.

Für den Umfang der zu beantragenden Befreiungen im Ganzen sind die für die einzelnen Anstalten von dem Ministerium oder von dem Gemeinderat (Stadttrat) festgesetzten Höchstgrenzen einzuhalten. Die verordnungsgemäßen Befreiungen (§ 14 bis 17) sind in diese Höchstgrenze nicht einzurechnen.

#### § 32.

Das Unterrichtsministerium oder der Gemeinderat (Stadttrat) werden die gestellten Befreiungsanträge unter Bemerkung in der Verzeichnisspalte 10 verbe-

scheiden und eine Fertigung des Verzeichnisses an die Anstaltsdirektion zurückgeben, die andere aber mit entsprechender Weisung an die Anstaltsverrechnung weiterleiten.

## § 33.

Der Schulgeldnachlaß gilt in der Regel für das ganze Schuljahr.

Fallen während des Schuljahres bei einem Schüler die Voraussetzungen für die Vergünstigung weg, so hat die Anstaltsdirektion auf Antrag der Lehrerversammlung wegen Zurückziehung der Befreiung bei dem Ministerium oder dem Gemeinderat (Stadtrat) Antrag mit Begründung zu stellen.

Beim Übertritt eines befreiten Schülers von einer Schulanstalt an eine andere ist an der letzteren ein erneutes Befreiungsgesuch einzureichen.

## § 34.

Die Anstaltsdirektion hat die Entscheidung des Ministeriums oder des Gemeinderats (Stadtrats) den beteiligten Eltern oder Fürsorgern schriftlich zu eröffnen. Soweit die Zustellung nicht durch den Amtsgehilfen geschehen kann, ist dieselbe als „gebührenpflichtige Dienstsache“ durch die Post zu bewirken. Eröffnung an die Schüler vor der Klasse hat zu unterbleiben.

Dem Beirat macht die Anstaltsdirektion, der Kommission deren Vorsitzender bei erster Gelegenheit von der Entscheidung Mitteilung.

## § 35.

Die sämtlichen an der Behandlung der Befreiungsgesuche Beteiligten haben über die daraus erlangte Kenntnis hinsichtlich der persönlichen und steuerlichen Verhältnisse der Gesuchsteller sowie über die Erörterung und Verbescheidung der Gesuche strengste Verschwiegenheit zu beachten.

## § 36.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1925/26 in Kraft.

Karlsruhe, den 24. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Hellpach.

**Anmerkung.**

Die in vorstehender Verordnung vorgeschriebenen Vorbrude sind aus Raumersparnisgründen nicht mit abgedruckt.

**Verordnung.**

(Vom 4. Mai 1925.)

Die Gebühren der Rechtsanwälte in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten, Verwaltungs- und Polizeisachen.

**Artikel 1.**

1. § 7 der Verordnung vom 30. Mai 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 143) erhält folgende Fassung:

„Auf die Wahrnehmung von Parteiinteressen vor den Behörden der inneren Verwaltung findet § 12 der badischen Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte (Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 43) entsprechende Anwendung.“

Im Sinne des § 67 der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte steht das Verwaltungsstrafverfahren dem Vorverfahren gleich.“

**Artikel 2.**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1925 in Kraft; sie findet auf die vor ihrem Inkrafttreten noch nicht erledigten Aufträge Anwendung.

Karlsruhe, den 4. Mai 1925.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Leers.

